

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde F a r c h a n t folgende

Satzung

für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

§1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Abs.4) multipliziert wird.

- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftspflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatz (Absatz 2).
Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0	-	5	v.H.	0,05	v.H.
über	5	-	10	v.H.	0,15	v.H.
über	10	-	15	v.H.	0,25	v.H.
über	15	-	20	v.H.	0,35	v.H.
über			20	v.H.	0,50	v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt. abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die

Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3)

§ 7

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden für die den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Farchant, den 07.11.1978/ 23.02.1996
Gemeinde Farchant

- L i d l -

1. Bürgermeister

(Hinweis: Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen in der aktuellen Fassung vom 23.02.1996)

abgenommen am